

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 3. März 2008

Nr. 9/2008

---

Inhalt:

**Studienordnung  
für den  
Master-Studiengang  
Foreign Languages in Adult Education (FoLiAE)  
am Fachbereich 3  
- Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften -  
der  
Universität Siegen**

**Vom 1. März 2008**

**STUDIENORDNUNG**  
**FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG**  
**FOREIGN LANGUAGES IN ADULT EDUCATION (FOLIAE)**

**AM FACHBEREICH 3**  
**– SPRACH-, LITERATUR- UND MEDIENWISSENSCHAFTEN –**

**DER UNIVERSITÄT SIEGEN**

**VOM 1. MÄRZ 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

## **INHALT:**

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studienziele, Berufsperspektiven und Qualifikationen
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Aufnahme des Studiums und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Modularisierung und Schwerpunktbildung
- § 5 Lehrangebot

### II. Module, Studienleistungen und Kreditpunkte

- § 6 Module
- § 7 Praktikum
- § 8 Studienleistungen und Kreditpunkte

### III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Master-Arbeit und mündliche Prüfung
- § 11 Notenbildung
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit
- § 13 Studienakten

### IV. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### Anhang I: Studienpläne

### Anhang II: Module und Kreditpunkteverteilung

### Anhang III: Prüfungen / Beispielrechnung

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **STUDIENZIELE, BERUFSPERSPEKTIVEN UND QUALIFIKATIONEN**

(1) Der Master-Studiengang "Foreign Languages in Adult Education" (FoLiAE) soll Studierende, die bereits fachwissenschaftliche und sprachpraktische Kompetenzen in einem sprachwissenschaftlichen oder literatur-/kulturwissenschaftlichen Bachelor-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang erworben haben, dazu befähigen, Fremdsprachenunterricht für Erwachsene auf allen Kompetenzniveaus zu erteilen - sowohl im Bereich der beruflichen Weiterbildung als auch im allgemeinbildenden Bereich. Dazu gehört auch die Durchführung von Kursen zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen. Der Studiengang soll darüber hinaus dazu befähigen, Fremdsprachenlehreangebote für Erwachsene zu planen und zu organisieren, Sprachenzentren/ Sprachabteilungen sowie multimediale Selbstlernzentren für Fremdsprachen zu leiten sowie Lehr- und Lernmaterialien für den Fremdsprachenunterricht mit Erwachsenen zu entwickeln.

Beschäftigungsmöglichkeiten finden sich in öffentlichen und kommerziellen Institutionen der Erwachsenenbildung (Sprachschulen), in Hochschulen, in größeren Firmen sowie in Lehr- und Lernmittelverlagen. Ein erfolgreicher Studienabschluss ermöglicht auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion).

(2) Der Master-Studiengang „Foreign Languages in Adult Communication (FoLiAE)“ fordert von den Studierenden – im Vergleich zu einschlägigen Bachelor-Studiengängen – ein höheres Maß an selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Diese erfolgt im Rahmen der kritischen Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur, der Durchführung kleinerer empirischer Projekte, der Analyse und Entwicklung von Lernmaterial sowie bei der Anfertigung schriftlicher Hausarbeiten, vor allem der Master-Arbeit. Der Studiengang setzt dafür methodische und wissenschaftliche Grundlagen aus dem vorangegangenen Studium voraus und vertieft sie studiengangsspezifisch.

### **§ 2**

#### **DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS**

(1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Die Regelstudienzeit – einschließlich der Master-Arbeit – beträgt im Rahmen des Vollzeitstudiums vier Semester, im Teilzeitstudium maximal acht Semester. Der Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist jeweils zu Beginn eines Studienjahres möglich.

(2) Das Studium umfasst mindestens 34 SWS. Dazu kommt ein Praktikum im Umfang von sechs Wochen.

(3) Insgesamt müssen 120 Kreditpunkte erzielt werden.

### § 3

#### AUFNAHME DES STUDIUMS UND ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein fachlich einschlägiger Bachelor- oder gleichgestellter Studiengang. Fachlich einschlägig sind Bachelor-Studiengänge mit sprachwissenschaftlicher oder literatur-/ kulturwissenschaftlicher Ausrichtung. Zu den gleichgestellten Studiengängen zählen insbesondere äquivalente ausländische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit. Nach Einzelprüfung können auch Studierende mit anderen philologischen Abschlüssen zum Studium zugelassen werden. In jedem Fall sind sehr gute Kenntnisse in der gewählten Fremdsprache erforderlich, die durch ein entsprechendes Zeugnis/Zertifikat nachgewiesen werden müssen oder in einer Eingangsprüfung festgestellt werden.
- (3) Ebenfalls können Studierende zugelassen werden, die
  1. ein Zwischenprüfungszeugnis in einem einschlägigen Magisterstudiengang vorlegen und darüber hinaus Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studiengang "Language and Communication" oder "Literary, Cultural and Media Studies" an der Universität Siegen im Gesamtumfang von mindestens 60 Kreditpunkten erbracht haben – darunter eine der BA-Arbeit entsprechende schriftliche Hausarbeit;
  2. ein Zwischenprüfungszeugnis in einem mindestens achtsemestrigen Lehramtsstudiengang mit einem sprachlichen Fach, das dem gewählten Schwerpunkt entspricht, vorlegen und darüber hinaus Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Lehramtsstudiengang im Gesamtumfang von mindestens 60 Kreditpunkten erbracht haben – darunter eine der Bachelor-Arbeit entsprechende schriftliche Hausarbeit im Fach des gewählten Schwerpunkts..
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem Fachvertreter / einer Fachvertreterin.

### § 4

#### MODULARISIERUNG UND SCHWERPUNKTBILDUNG

- (1) Das Studium ist modularisiert.
- (2) Es wird ein sprachlicher Schwerpunkt gewählt. Wählbare Schwerpunkte sind
  - **Deutsch als Fremdsprache,**
  - **Englisch,**
  - **Französisch,**
  - **Spanisch.**

Der gewählte Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis genannt.

## **§ 5** **LEHRANGEBOT**

Das Studium des Master-Studiengangs „Foreign Languages in Adult Communication (FoLiAE)“ wird von den Lehreinheiten Anglistik, Romanistik und Germanistik getragen. Ein ordnungsgemäßes Studium wird durch ein entsprechendes Lehrangebot dieser Lehreinheiten gesichert.

## **II. MODULE, STUDIENLEISTUNGEN UND KREDITPUNKTE**

### **§ 6** **MODULE**

(1) Das Studium umfasst insgesamt acht Module.

Bei den Schwerpunkten Englisch, Französisch oder Spanisch sind dies:

- vier fachwissenschaftlich-fachdidaktische Module (Module 1, 2, 4 und 6),
- ein sprachpraktisches Modul (Modul 5a)
- ein betriebswirtschaftliches Modul (Modul 7),
- ein allgemein-didaktisches Modul (Modul 8),
- ein Praktikumsmodul.

Beim Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache tritt an die Stelle des sprachpraktischen Moduls ein weiteres fachwissenschaftlich-fachdidaktisches Modul (Modul 5b).

(2) Die einzelnen Module setzen sich aus folgenden Modulelementen (in der Regel zwei-stündigen Lehrveranstaltungen) zusammen:

<b>Modul 1: Sprachen Lernen und Lehren (6 SWS)</b>
1.1 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen
1.2 Entwicklung von Lernstrategien und Lernerautonomie
1.3 Sprachlehr- und -lernmaterial
<b>Modul 2: Kursorganisation und Entwicklung multimedialer Lernumgebungen (6 SWS)</b>
2.1 Fremdsprachenbedarfsanalyse und Kursentwicklung
2.2 Evaluationsverfahren
2.3 Fremdsprachenlernen mit neuen Medien
<b>Modul 3: Praktikum</b>
<b>Modul 4: Interkulturelle Kommunikation (4 SWS)</b>
4.1 Kulturwissenschaft der gewählten Sprache
4.2 Grundlagen interkultureller Kommunikation

**Modul 5a: Sprachpraxis (6 SWS)**

*(nur für Studierende mit den Schwerpunkten Englisch, Französisch oder Spanisch)*

- 5.1 Sprachpraktische Fertigkeiten
- 5.2 Fachsprache
- 5.3 Übersetzung

**Modul 5b: Deutsch als Fremdsprache (DaF) (6 SWS)**

*(nur für Studierende mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache)*

- 5.1 Sprachwissenschaftliche Grundlagen von DaF
- 5.2 Projektarbeit und Projektentwicklung
- 5.3 Methodik und Didaktik

**Modul 6: Sprachliche Variation (4 SWS)**

- 6.1 Varietätenlinguistik/Kontrastive Linguistik
- 6.2 Fachsprachliche Kommunikation

**Modul 7: Betriebswirtschaftslehre (4 SWS)**

- 7.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- 7.2 Personalplanung und -entwicklung

**Modul 8: Lehren und Lernen: allgemeine Prinzipien (4 SWS)**

- 8.1 Einführung in die Allgemeine Didaktik
- 8.2 Spezifische Aspekte des Lehrens und Lernens

(3) Alle acht Module sind Pflichtmodule.

(4) Studierende mit den sprachlichen Schwerpunkten Englisch, Französisch oder Spanisch, die die gewählte Sprache als Muttersprache sprechen, studieren nach Beratung durch einen Lehrenden/eine Lehrende statt Modulelement 5a.1 (Sprachpraktische Fertigkeiten) ein Sprachpraxis-Modulelement aus einem anderen sprachlichen Schwerpunkt oder ein Modulelement aus 5b (Deutsch als Fremdsprache). Analoges gilt gegebenenfalls für Modulelement 5.2.

(5) Studierende, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs "Language and Communication" oder im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs an der Universität Siegen das Modulelement 1.1. (Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen) bereits erfolgreich absolviert haben, können statt dessen ein anderes Modulelement aus dem Hauptstudium der Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen im gewählten sprachlichen Schwerpunkt studieren. Gleiches gilt, wenn im Einzelfall ein anderes Modulelement bereits in einem anderen Studiengang an der Universität Siegen erfolgreich absolviert und als Teil der dem Bachelor-Abschluss äquivalenten Studienleistungen anerkannt worden ist.

S. auch ANHANG I: STUDIENPLÄNE.

## **§ 7**

### **PRAKTIKUM**

(1) Ein Praktikum im Gesamtumfang von sechs Wochen ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Das Praktikum muss inhaltlich an eines der Module 1, 2, 4 oder 5b angebunden sein und wird von einem / einer Lehrenden dieses Moduls betreut.

(2) Das Modul ist als Kompakt-Praktikum von 6 Wochen realisierbar oder als ein gesplittetes Praktikum von 2+4 oder 3+3 Wochen. Das Praktikum kann auch als ein über einen längeren Zeitraum gestrecktes Praktikum im Umfang eines 6-Wochen-Äquivalents durchgeführt werden. Das Praktikum soll in Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen, Sprachschulen, Sprachabteilungen in Betrieben, Weiterbildungsinstitutionen oder Hochschulen) durchgeführt werden. In Absprache mit dem Betreuer/ der Betreuerin kann es auch teilweise im Ausland absolviert werden. Sofern es sich nicht um ein "gestrecktes" Praktikum handelt, soll es in der vorlesungsfreien Zeit, vorzugsweise nach dem 1. oder/ und 2. Semester, durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden fertigen einen schriftlichen Abschlussbericht über das Praktikum nach strukturellen Vorgaben des Betreuers/ der Betreuerin an. Der Abschlussbericht wird benotet. Die Note stellt die Modulnote dar.

## **§ 8**

### **STUDIENLEISTUNGEN UND KREDITPUNKTE**

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet.

(2) Die Anzahl der für ein Modul zu erwerbenden Kreditpunkte hängt von der Art der Leistungserbringung ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind unter anderem:

- regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit,
- Sitzungsprotokoll,
- Kurzreferat (mit Thesenpapier und / oder Präsentation),
- Entwicklung von Sprachlernaufgaben oder Testaufgaben,
- Analyse von Lernmaterial oder Lernarrangements,
- Auswertung von Testergebnissen,
- Bericht über Projektarbeit,
- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Referat (mündlicher Vortrag mit Präsentation),
- Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung und
- Hausarbeit.



(3) Die Lehrenden sind in der Entscheidung über die Art der Leistungserbringung frei. Die Arten der in einer Lehrveranstaltung angebotenen Leistungserbringung und die Zahl der für eine Leistung zu vergebenden Kreditpunkte werden durch den Lehrenden / die Lehrende festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Je nach den angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können in einer fachwissenschaftlichen/ fachdidaktischen Lehrveranstaltung 2, 5 oder 7 Kreditpunkte erworben werden. So können z.B. vergeben werden:

- 2 Punkte für Anwesenheit und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung sowie (mindestens) eine Abschlussklausur oder mehrere kleine Protokolle oder eine mündliche Prüfung;
- 5 Punkte für Anwesenheit und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung sowie (mindestens) mehrere mittlere Schreibaufgaben oder ein Kurzreferat mit Ausarbeitung oder ein Kurzreferat und mehrere mittlere Schreibaufgaben oder eine mittlere Schreibaufgabe und Mitarbeit in einem Projekt mit anschließender Projektpräsentation;
- 7 Punkte für Anwesenheit und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung sowie (mindestens) die für 5 Kreditpunkte zu erbringenden Leistungen zuzüglich einer Hausarbeit.

(5) In den sprachpraktischen Modulen werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben. Die Arten der Leistungen entsprechen dort im Wesentlichen den unter Ziffer 5 genannten mündlichen und schriftlichen Leistungen, die in ihrem Umfang an die zu erwerbenden 3 Kreditpunkte anzupassen sind.

(6) Die Studierenden können innerhalb der Module selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie – bei einem entsprechenden Angebot verschiedener Arten der Leistungserbringung – welche Kreditpunktzahl erwerben wollen.

(7) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module bzw. Modulelemente erfolgt gemäß der Tabelle in ANHANG II: MODULE UND KREDITPUNKTVERTEILUNG.

### **III. PRÜFUNGEN**

#### **§ 9**

#### **PRÜFUNGSORDNUNG**

Die Prüfungen werden durch die *Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Foreign Languages in Adult Communication“ des Fachbereichs 3 an der Universität Siegen* geregelt.

## **§ 10**

### **MASTER-ARBEIT UND MÜNDLICHE PRÜFUNG**

(1) Das Studium wird durch die Master-Prüfung abgeschlossen. Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) In der Master-Arbeit soll ein Praxisproblem mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden. Die Master-Arbeit sollte möglichst empirischen Charakter haben. Die Master-Arbeit wird in der Regel im gewählten sprachlichen Schwerpunkt angefertigt. Das Thema für die Master-Arbeit wird zu Beginn des 3. Semesters gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Der Bearbeitungszeitraum beträgt jedoch sechs Monate, um genügend Spielraum für die Erhebung empirischer Daten zu geben. Dies bedeutet, dass die Arbeit spätestens sechs Monate nach Themenstellung eingereicht werden muss. Der Umfang der Arbeit soll – inklusive wissenschaftlichem Apparat – in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Ein Anhang mit Datenmaterial kann hinzukommen. Die Arbeit kann in Absprache mit den Gutachtern / den Gutachterinnen in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Teil I soll mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauern; Teil II soll mindestens 40, höchstens 60 Minuten dauern.

Teil I der mündlichen Prüfung bezieht sich nach Wahl des Prüflings auf die Inhalte eines der Module 1, 2, 4, 5b oder 6. Teil II besteht in der Präsentation und Diskussion der Lösung einer Praxisaufgabe. Die Praxisaufgabe kann z.B. in der Entwicklung eines (auch multimedialen) Lernmaterials, eines Tests oder einer kurzen Lehrsequenz bestehen. Die Praxisaufgabe wird dem Prüfling während des 4. Semesters gestellt, und zwar zwei Monate vor dem Präsentationstermin (Termin der mündlichen Prüfung).

Mit der mündlichen Prüfung werden insgesamt 10 Kreditpunkte erworben. Die Ergebnisse beider Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

## **§ 11**

### **NOTENBILDUNG**

(1) In die Gesamtnote des Master-Abschlusses (Master-Note) gehen zusätzlich zu den Noten für die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung alle gemäß § 8 in den einzelnen Modulelementen erbrachten Studienleistungen ein. Eine Ausnahme bilden Modul 7 und Modul 8: Hier geht nach Wahl des Kandidaten/ der Kandidatin nur die Note eines der beiden Module in die Endnote ein.

(2) Die Studienleistungen in den einzelnen Modulelementen werden benotet. Auf der Basis der Modulelementnoten wird für jedes Modul eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl in die Modulnote ein:

- eine Note für eine Leistung, mit der zwei Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Kreditpunktfaktor (KP-Faktor) 2 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem KP-Faktor 5 multipliziert;

- eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem KP-Faktor 7 in die Modulnote ein;
- die Noten für die Leistungen in dem Modul Sprachpraxis (SP) gehen mit gleichem Anteil (KP-Faktor 1) in die Modulnote ein.

Analoges gilt für die Gewichtung der Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Note der MA-Arbeit wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktezahl mit dem KP-Faktor 21 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktezahl mit dem KP-Faktor 10 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein.

S. auch ANHANG III: PRÜFUNGEN / BEISPIELRECHNUNG.

## **§ 12**

### **NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLBARKEIT**

(1) Jede Studienleistung muss mit einer Modulnote von mindestens 'ausreichend' (4,0) absolviert werden.

(2) Jede Studienleistung kann bei Nichtbestehen zeitnah, d.h. spätestens zu Beginn des folgenden Semesters, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zeitnahen Wiederholung der Studienleistung muss das entsprechende Modulelement wiederholt werden.

## **§ 13**

### **STUDIENAKTEN**

(1) Für jeden Studierenden / jede Studierende wird im Prüfungsamt eine Studienakte geführt, in der die von ihm / ihr erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.

(2) Studienleistungen werden von den Lehrenden spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen der Modulelemente abgelegten Studienleistungen von dem / der Lehrenden wie folgt zu dokumentieren:

- Name,
- Studiengang,
- Modulelement,
- Art der Leistungserbringung (z.B. Klausur, Referat, Hausarbeit etc.),
- Datum der Leistungserbringung,
- Thema / Themen der Leistung(en),

- Kreditpunkte und
- erteilte Note.

Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 6 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 14**

##### **IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – vom 10. November 2004.

Siegen, den 1. März 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell )

## ANHANG I:

### Studienverlaufsplan

Übersicht über die Modulelemente und ihren Platz im Studienplan:

	<b>Deutsch als Fremdsprache</b>	<b>Englisch</b>	<b>Französisch</b>	<b>Spanisch</b>
<b>1. Semester WS</b>  10 SWS	1.1.	1.1.	1.1.	1.1.
	1.2.	1.2.	1.2.	1.2.
	2.1.	2.1.	2.1.	2.1.
	2.2.	2.2.	2.2.	2.2.
	5b.1.	5a.1.	5a.1.	5a.1.
<b>2. Semester SS</b>  8-10 SWS	1.3.	1.3.	1.3.	1.3.
	5b.2.	5a.2.	5a.2.	5a.2.
	5b.3.	5a.3.	5a.3.	5a.3.
	2.3.	2.3.	2.3.	2.3.
	4.1.	4.1.	4.1.	4.1.
<b>3. Semester WS</b>  8 SWS	4.2.	4.2.	4.2.	4.2.
	6.1.	6.1.	6.1.	6.1.
	7.1.	7.1.	7.1.	7.1.
	8.1.	8.1.	8.1.	8.1.
<b>4. Semester SS</b>  6 SWS	6.2.	6.2.	6.2.	6.2.
	7.2.	7.2.	7.2.	7.2.
	8.2.	8.2.	8.2.	8.2.

## ANHANG II:

### MODULÜBERSICHT und Kreditpunkteverteilung:

<b>Modul 1: Sprachen Lernen und Lehren (6 SWS)</b> 1.1 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen 1.2 Entwicklung von Lernstrategien und Lernerautonomie 1.3 Sprachlehr- und -lernmaterial	<b>Kreditpunkte</b>  5+5+7= 17
<b>Modul 2: Kursorganisation und Entwicklung multimedialer Lernumgebungen (6 SWS)</b> 2.1 Fremdsprachenbedarfsanalyse und Kursentwicklung 2.2 Evaluationsverfahren 2.3 Fremdsprachenlernen mit neuen Medien	  5+5+7= 17
<b>Modul 3: Praktikum</b>	8
<b>Modul 4: Interkulturelle Kommunikation (4 SWS)</b> 4.1 Kulturwissenschaft der gewählten Sprache 4.2 Grundlagen interkultureller Kommunikation	5+7= 12
<b>Modul 5a: Sprachpraxis (6 SWS)</b> <i>(nur für Studierende mit den Schwerpunkten Englisch, Französisch oder Spanisch)</i> 5.1 Sprachpraktische Fertigkeiten 5.2 Fachsprache 5.3 Übersetzung	3+3+3= 9
<b>Modul 5b: Deutsch als Fremdsprache (6 SWS)</b> <i>(nur für Studierende mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache)</i> 5.1 Sprachwissenschaftliche Grundlagen von DaF 5.2 Projektarbeit und Projektentwicklung 5.3 Methodik und Didaktik	2+2+5= 9
<b>Modul 6: Sprachliche Variation (4 SWS)</b> 6.1 Varietätenlinguistik/Kontrastive Linguistik 6.2 Fachsprachliche Kommunikation	5+7 = 12
<b>Modul 7: Betriebswirtschaftslehre (4 SWS)</b> 7.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 7.2 Personalplanung und -entwicklung	3+3 = 6
<b>Modul 8: Lehren und Lernen: allgemeine Prinzipien (4 SWS)</b> 8.1 Einführung in die Allgemeine Didaktik 8.2 Spezifische Aspekte des Lehrens und Lernens	3+5 = 8
<b>MA- Abschlussarbeit</b>	21
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	10
	Gesamtzahl: 120

## ANHANG III:

PRÜFUNGEN / BEISPIELRECHNUNG

**Anhang C: Beispielrechnung für die Benotung (Schwerpunkt Englisch, Französisch oder Spanisch)**

*NB: ‚KP‘ steht in der folgenden Tabelle nicht für tatsächlich vergebene Kreditpunkte, sondern für die Gewichtung, mit der eine Note in die Gesamtnote eingeht (= KP-Faktor).*

	KP-Faktor Modul- elemente	Modul- element- noten	Modul- elementnote x KP	KP-Faktor Modul	Modulno- te	Anteil an Gesamtnote (Modulnote x KP)
Modul 1: Modulelement 1.1. Modulelement 1.2. Modulelement 1.3.	5 7 5	1 2 3	5 + 14 + 15 = 34	17	34 : 17 = 2,0	2,0 x 17 = <b>34</b>
Modul 2: Modulelement 2.1. Modulelement 2.2. Modulelement 2.3.	5 7 5	1 1 2	5 + 7 + 10 = 22	17	22 : 17 = 1,3	1,3 x 17 = <b>22,1</b>
Modul 3	8	2	16	8	16 : 8 = 2,0	2,0 x 8 = <b>16,0</b>
Modul 4: Modulelement 4.1. Modulelement 4.2.	5 7	1 3	5+ 21 = 26	12	26 : 12 = 2,2	2,2 x 12 = <b>26,4</b>
Modul 5a: Modulel. 5a.1. Modulel. 5a.2. Modulel. 5a.3.	3 3 3	1 2 1	3 6 3 = 12	9	12 : 9 = 1,3	1,3 x 9 = <b>11,7</b>
Modul 6: Modulelement 6.1. Modulelement 6.2.	5 7	2 1	12 + 7 = 19	12	19 : 12 = 1,6	1,6 x 12 = <b>19,2</b>
Modul 7: Modulelement 7.1. Modulelement 7.2.	3 3	4 3	nicht endno- tenrelevant (Wahl d. Stud.)	-	-	-
Modul 8: Modulelement 8.1. Modulelement 8.2.	3 5	2 1	6 + 5 = 11	8	11 : 8 = 1,4	1,4 x 8 = <b>11,2</b>
MA- Abschlussarbeit	21	1	21	21	21 : 21 = 1,0	1,0 x 21 = <b>21,0</b>
mündliche Ab- schlussprüfung	10	2	20	10	20 : 10 = 2,0	2,0 x 10 = <b>20,0</b>
<b>Summe</b>	<b>114</b>			<b>114</b>		<b>181,6</b>
<b>Gesamtnote</b>						<b>181,6: 114 ≈ 1,6</b>